

Mitteilungen zur Sitzung des Beirates Vegesack am 18. Januar 2021

Anfrage des Beirates – Luftfiltergeräte Schulen und Kitas

Zu dem im Beschluss aufgerufenen Thema hat sich die Bremische Bürgerschaft Landtag am 18. November 2020 befasst. Daher wird die Antwort der Frage aus der Fragestunde als Stellungnahme gesendet, da es sich hier um ein übergreifendes Thema handelt.

Bislang gibt es noch keine Empfehlungen des RKI zum Einsatz von Luftreinigungsgeräten. Es liegen lediglich erste Einschätzungen des Umweltbundesamtes und verschiedener Hochschulen vor. Wenn hier neue Erkenntnisse vorliegen, kann die ergänzende Beschaffung von Luftreinigungsgeräten neu bewertet werden.

1. Inwieweit können Luftfiltergeräte mit H14-Filtern die Ausbreitung von Sars-CoV-2-Viren minimieren?

Nach den aktuellen Empfehlungen des Umweltbundesamtes zum Lüften in Schulen gilt:

Mobile Luftreinigungsgeräte verwenden oft Hochleistungsschwebstofffilter, sog. HEPA-Filter der Klassen H 13 oder H 14, welche die Konzentrationen von Feinstaub und auch infektiösen Partikeln in der Luft reduzieren. Einige dieser Geräte verwenden zusätzlich oder anstelle der Partikelfilter eine UV-Desinfektion, welche Viren inaktivieren soll. Mobile Luftreinigungsgeräte sind nicht als Ersatz, sondern allenfalls als Ergänzung zum aktiven Lüften geeignet, insbesondere für den Fall, dass organisatorische Maßnahmen wie zum Beispiel eine Verringerung der Personenanzahl oder größere Abstände nicht realisierbar sind. Vor Einsatz solcher Geräte ist zudem der Beitrag zum Infektionsschutz konkret durch Berücksichtigung der Leistungsdaten, z.B. Luftdurchsatz und Abscheidegrad, sowie der Einsatzbedingungen, z.B. Raumverhältnisse, Belegungsdichte, Belegungsdauer, und Anordnung des Luftreinigers im Raum, fachgerecht zu bewerten. Eine Nutzung mobiler Luftreiniger ohne diese Prüfungen ist nicht sinnvoll. Mobile Luftreinigungsgeräte sind nicht dafür ausgelegt, verbrauchte Raumluft abzuführen bzw. Frischluft von außen heranzuführen; sie leisten daher keinen nennenswerten Beitrag, das entstehende Kohlendioxid (CO₂), überschüssige Luftfeuchte und andere Stoffe aus dem Klassenraum zu entfernen. Bislang gibt es noch keine Empfehlungen des RKI zum Einsatz von Luftreinigungsgeräten. Es liegen lediglich erste Einschätzungen des Umweltbundesamtes und verschiedener Hochschulen vor. Wenn hier neue Erkenntnisse vorliegen, kann die ergänzende Beschaffung von Luftreinigungsgeräten neu bewertet werden.

2. Inwieweit plant der Senat für die „kalte Jahreszeit“ Luftfiltergeräte mit H14-Filtern an Bremer und Bremerhavener Schulen und Kitas einzusetzen?

Die Senatorin für Kinder und Bildung und Immobilien Bremen haben die Schulen abgefragt bzw. untersucht, inwieweit ausreichende Lüftungsmöglichkeiten gegeben sind. In einigen Fällen wurden Fenster repariert, um sie weiter öffnen zu können. Danach ist nur in wenigen Fällen die Lüftung der Räume nicht optimal gewährleistet, z. B. nur durch Kippfunktion der Fenster. In diesen Fällen wird ein Einsatz von Luftfilteranlagen in der Stadt Bremen als ergänzende Maßnahme geplant.

Immobilien Bremen hat nach Marktrecherchen Luftreinigungsgeräte identifiziert, deren Leistungsdaten für die Anwendung in Schulen geeignet und die relativ kurzfristig lieferbar sind. Hiervon wird ein Kontingent für die Stadtgemeinde Bremen angeschafft und eingesetzt.

Die Geräte haben einen HEPA Hochleistungsfilter der Klasse H14. Sie saugen im Raum Luft an, filtern diese mit HEPA-Filtern und stoßen die Luft in einer Höhe von 2,65 m wieder aus. Aerosole können somit weitestgehend rausgefiltert werden. Die Geräte wurden speziell für Schulen entwickelt. Der für Schulen in Bremerhaven zuständige Betreiber Seestadt Immobilien hat in den Herbstferien erforderliche Fensterreparaturen durchgeführt, um in den Schulen die Voraussetzungen zur Umsetzung der vorgegebenen Lüftung zu schaffen. Mittels CO₂Messgeräten sollen in den kommenden Wochen die Lüftungskonzepte überprüft und, sofern erforderlich, angepasst werden. Sollten sich unter Auswertung dieser Ergebnisse und unter Berücksichtigung wissenschaftlicher Erkenntnisse über die Ausbreitung des Sars-CoV-2-Virus dieses Lüftungskonzept als nicht wirksam erweisen, wird ergänzend der Einsatz von Luftfiltergeräten geprüft. Auch in Bremen kommen CO₂-Messgeräte zum Einsatz.

Grundsätzlich kann auch in Kitas bei nicht optimaler Lüftungssituation ein Luftreinigungsgerät eingesetzt werden. Aufgrund baulicher Gegebenheiten und des aufwendigen Handlings sind solche Geräte für Kitas allerdings weniger geeignet. Da in den Gruppenräumen in der Regel gute Belüftungsmöglichkeiten durch zu öffnende Fenster bestehen, wird ein Einsatz in Kitas derzeit nicht empfohlen.

3. Wie hoch schätzt der Senat die Anschaffungskosten für effiziente Luftfiltergeräte, wenn diese in Bremen und Bremerhaven flächendeckend an Schulen und Kitas eingesetzt werden?

Akuter Handlungsbedarf ergibt sich derzeit nur für einen kleinen Teil der stadtbremischen Schulen. Für diese sollen zunächst 25 Luftreinigungsgeräte beschafft werden. Der Gesamtpreis dafür beträgt rund. 82.000 Euro brutto. Eine flächendeckende Beschaffung ist nicht erforderlich, da eine ausreichende Belüftung bzw. Versorgung mit Frischluft ohne die Geräte möglich ist.

Beschluss des Beirates Vegesack vom 26.10.2020 - Kleinräumige Darstellung von Infektionszahlen

Die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz teilt mit, dass die Forderung nach täglichen Infektionszahlen, aufgeschlüsselt nach Postleitzahlen oder Stadtteilen, nicht in vollem Umfang nachgekommen wird. Dies hat sowohl infektionsepidemiologische als auch datenschutzrechtliche Gründe, welche sie im Folgenden darlegt.

Die täglichen Infektionszahlen sind starken Schwankungen unterworfen, und daher nicht für eine tägliche und lokale Risikoeinschätzung geeignet. So sind Z.B. am Wochenende oder zu Beginn der Woche die Zahlen niedriger als in der Wochenmitte. Dies ist im Wesentlichen auf das Testverhalten in der Bevölkerung zurückzuführen, und nicht auf das tatsächlich stattfindende Infektionsgeschehen.

Darüber hinaus weist sie ausdrücklich darauf hin, dass es sich um aggregierte Daten handelt, da die einzelnen Wohnadressen nach Gebieten zusammengefasst werden. Dieser Informations-Verlust kann zu falschen Interpretationen führen. Bei einer kleinräumigen Betrachtung ist daher grundsätzlich auf folgende Limitationen und Gefahren der Fehlinterpretation hinzuweisen:

- Es können keine Rückschlüsse mehr auf die individuelle Verteilung innerhalb des Stadtteils getroffen werden.
- Es kann nicht mehr nachvollzogen werden, ob es sich um lokal begrenzte Infektionscluster handelt. Dieser Verlust an Trennschärfe führt dazu, dass bei lokal begrenzten Ausbrüchen dennoch die gesamte räumliche Einheit als gefährdet dargestellt wird, obwohl dies gar nicht der Fall sein muss.

- Administrative Grenzen spielen bei der Virusverbreitung keine Rolle. Es handelt sich um den Wohnort des positiv Getesteten und nicht um den Infektionsort. Bewohnerinnen und Bewohner bewegen sich über ihre statischen Stadtteilgrenzen hinaus. Der Wohnort entspricht somit nicht automatisch dem Ort der Ansteckung. Stadtteile können demzufolge fälschlicherweise als gefährdet oder fälschlicherweise als harmlos eingestuft werden. Dies birgt die Gefahr, dass sich Bewohnerinnen und Bewohner in falscher Sicherheit oder unnötiger Gefahr wiegen. Darüber hinaus ist es aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht zulässig die Anzahl von weniger als 5 betroffenen Personen auf kleinräumiger Ebene zu veröffentlichen. Dies wäre bei einer täglichen Darstellung sehr häufig der Fall, insbesondere bei Todesfällen, aktuell Infizierten, oder Genesenen. Um dennoch genügend Transparenz bezüglich des Infektionsgeschehens in der Stadt Bremen zu gewährleisten, plant das Gesundheitsressort die Infektionszahlen nach Postleitzahlen oder Stadtteilen alle 2 Wochen zu veröffentlichen.

Beschluss des Beirates vom 18.05.2020 – Mauersegler

Die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau begrüßt das Engagement des Beirates Vegesack zum Schutz der Mauersegler. Bei Abrissvorhaben, die dem Fachreferat zur Kenntnis gelangen, werden Untersuchungen zu möglichen Vorkommen von Gebäudebrütern wie Mauersegler, Mehlschwalben oder Haussperlinge gefordert, um bei positivem Befund Vorgaben für Ersatznistplätze zu machen. Die großen Wohnungsbaugesellschaften haben mit dem BUND Beraterverträge geschlossen, um v.a. bei energetischer Sanierung dem Gebäudebrüterschutz gerecht zu werden. Dieses geht auf eine anfängliche Projektförderung seitens des Umweltressorts zurück.

Immobilien Bremen und die Bauverwaltung sind durch das Fachreferat auf die Problematik aufmerksam gemacht worden und gebeten worden, den Schutz von Gebäudebrütern bei Baugenehmigungen bzw. öffentlichen Bauten zu berücksichtigen.

Die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau würde es begrüßen, wenn der Beirat Vegesack und das Ortsamt bei bekanntwerdenden Bauanträgen und Bauvorhaben auf den Schutz von Gebäudebrütern durch Einbau von Nistmöglichkeiten aufmerksam machen würden.